

Beschluss über die Entschädigung der amtlichen Tierärzte

(Erlassen vom Regierungsrat am 24. Februar 1998)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 3 Buchstabe *d* der kantonalen Verordnung vom 25. September 1996 zum eidgenössischen Tierseuchengesetz¹⁾,

beschliesst:

Art. 1*

Grundsatz

Die Bezirkstierärzte beziehen für ihre Tätigkeit ein Wartgeld und Entschädigungen.

Art. 2*

Höhe des Wartgeldes

Das Wartgeld der Bezirkstierärzte beträgt jährlich 6250 Franken.

Art. 3*

Entschädigungen für spezielle Aufträge

Das Departement für Finanzen und Gesundheit legt die Entschädigungsansätze für spezielle Dienstleistungen von Tierärzten sowie Amts- und Hilfspersonal fest.

Art. 4*

Reiseentschädigung

¹ Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges im Dienstesinsatz beträgt die Entschädigung 80 Rappen für jeden gefahrenen Kilometer.

² In allen andern Fällen wird die Reiseentschädigung wie bei den kantonalen Angestellten ausgerichtet.

Art. 5*

Übernachtgeld

Muss der amtliche Tierarzt ausserhalb seiner Wohngemeinde übernachten, so hat er auf die gleiche Zulage wie die kantonalen Angestellten Anspruch.

¹⁾ GS IX D/633/2

Art. 6**Teuerungszulagen*

Auf den gemäss den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Entschädigungen beziehen die Bezugsberechtigten die vom Landrat für die kantonalen Angestellten festgesetzte Teuerungszulage. Als Grundlage gilt ein Index von 100 Punkten (Basis Mai 1993).

Art. 7*Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

² Die Verordnung vom 6. Januar 1981 über die Entschädigung der amtlichen Tierärzte wird aufgehoben.

Änderungen des Beschlusses:

RR 21. März 2006 (SBE 9. Bd. Heft 7 S. 339)

Art. 3, 4 Abs. 2, 5, 6 in Kraft ab Landsgemeinde 2006

RR 17. Mai 2011 (SBE 12. Bd.)

Art. 1, 2 in Kraft ab 1. Juni 2011